

WEGLEITUNG

für Gesuche betreffend

- die **Bewilligung** als Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen und die **Genehmigung** ihres Gesellschaftsvertrags (**Teil I**)
- die **Änderungen** innerhalb der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (**Teil II**)

Ausgabe vom 2. April 2012

Zweck

Diese Wegleitung soll als Arbeitsinstrument die Behandlung von Gesuchen für Gesuchsteller erleichtern. Sie begründet keine Rechtsansprüche. Die Wegleitung nennt die Angaben und Belege, die in der Regel erforderlich sind. Dies schliesst nicht aus, dass vom Gesuchsteller zusätzliche Angaben gemacht oder von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden. Das Gesuch ist in einer **schweizerischen Amtssprache** abzufassen. Wird ein Gesuch durch einen Rechtsvertreter eingereicht, so ist dessen Bevollmächtigung original nachzuweisen.

Das Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz, FINMAG; SR 956.1), das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG; SR 951.31), die Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenverordnung, KKV; SR 951.311), die Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV-FINMA, SR 951.312), das Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG; SR 955.0) sowie die Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereiverordnung-FINMA, GwV-FINMA; SR 955.033.0) können beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), 3003 Bern bezogen (Tel. 031 325 50 50, Telefax 031 325 50 58, Internet www.bbl.admin.ch) oder von der Internetseite der Bundesbehörden (www.admin.ch) heruntergeladen werden. Die Musterdokumente, welche gemeinsam durch die Swiss Funds Association SFA und die SECA – Swiss Private Equity & Corporate Finance Association erstellt wurde, sind direkt bei der SFA in physischer und elektronischer Form erhältlich (Tel. 061 278 98 00, Telefax 061 278 98 08, Internet www.sfa.ch)

Geltungsbereich

Um ihre Tätigkeiten ausüben zu können, bedarf die **Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (KGK)** von der FINMA einerseits einer **Bewilligung** als Institut (Art. 13 Abs. 2 Bst. c KAG) und andererseits einer **Genehmigung** für das Produkt (Gesellschaftsvertrag, Art. 15 Abs. 1 Bst. c KAG). Ein entsprechendes Gesuch ist bei der FINMA einzureichen (**Teil I**).

Die Tätigkeiten einer KGK dürfen erst nach erfolgter Bewilligung und Genehmigung ausgeübt werden. Wer als KGK tätig ist, ohne im Besitz der hierfür erforderlichen Bewilligung zu sein oder ohne Bewilligung oder Genehmigung eine kollektive Kapitalanlage bildet, macht sich strafbar (Art. 44 FINMAG und 148 KAG).

Bei **Änderungen** der Umstände, die der Bewilligung beziehungsweise Genehmigung zugrunde liegen, ist für die Weiterführung der Tätigkeit **vorgängig** die **Bewilligung** beziehungsweise **Genehmigung** der FINMA (Art. 16 KAG, Art. 14 f. KKV) einzuholen. Ein entsprechendes Gesuch ist bei der FINMA einzureichen (**Teil II**).

I. Bewilligungs- und Genehmigungsgesuch

Im Bewilligungs- und Genehmigungsgesuch ist der **Nachweis** zu erbringen, dass die Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 14 KAG und Art. 7 ff. KKV, Art. 98 ff. KAG und Art. 117 ff. KKV sowie Art. 20 ff. KAG und Art. 31 ff. KKV erfüllt sind. Gemäss Art. 118 Abs. 1 KKV gelten die Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 14 KAG sinngemäss für den/die Komplementär(e). Vor Gesuchseinreichung hat der Gesuchsteller die Möglichkeit, sein Projekt mit Vertretern der FINMA zu besprechen. Dies kann die Gesuchsbearbeitung vereinfachen und die Verfahrensdauer verkürzen, indem kritische Punkte erläutert und Lösungsmöglichkeiten vorab diskutiert werden können.

I.1 Bewilligung der KGK

Das Gesuch hat grundsätzlich folgende **Angaben und/oder Dokumente** zu beinhalten:

1. Allgemeine Angaben

Gründe und Zweck des Erwerbs einer Bewilligung als KGK

2. Bewilligungsträger

2.1 Firma (Art. 101 KAG); Sitz und Adresse

2.2 Beschreibung der vorgesehenen Tätigkeiten (Art. 98 Abs. 1 KAG und Art. 117 KKV; diese Informationen müssen auch im Gesellschaftsvertrag des Gesuchstellers enthalten sein, Ziff. 5.2.)

2.3 Vorhandene und/oder geplante Beteiligungen an anderen Unternehmungen sowie Präsenz in der Schweiz und im Ausland

2.4 Bedingungen für den Ein- und Austritt der Kommanditäre (Art. 98 Abs. 3 und 105 KAG)

- 2.5 Kommanditeinlagen und zusätzliche eigene Mittel (Betrag, Einzahlung, Verpflichtung, Zeichnungsfrist)
- 2.6 Informationen über die Kommanditär-Promotoren (betroffene Personen, Betrag)
- 2.7 Gesellschaftsdauer
- 2.8 Firma, Sitz und Adresse der Hinterlegungs- und Zahlstelle (Art. 102 Abs. 1 Bst. j KAG). Einreichung des entsprechenden Vertrags
- 2.9 Art der Mitteilungsübertragung an die Kommanditäre

3. Komplementäre

- 3.1 Firma; Rechtsform; Sitz und Adresse (Art. 98 Abs. 2 KAG)
- 3.2 Organigramm und Beschreibung der Gruppe
- 3.3 Im Falle der Gründung: Informationen betreffend die Gründungsformalitäten
- 3.4 Für bestehende Gesellschaften: Beschreibung des aktuellen Status, der finanziellen Situation und der bisher ausgeübten Tätigkeiten (Einreichung der Statuten, eines Handelsregisterauszugs und des Jahresberichts)
- 3.5 Vorgesehenes Aktienkapital (Struktur, Aufteilung, Nominalwert, Agio, Ausgabepreis, Liberierung, usw.: Art. 14 Abs. 1 Bst. d und Abs. 1^{bis} KAG, Art. 118 Abs. 1 und 2 KKV)
- 3.6 Auflistung aller Aktionäre mit einer direkten oder indirekten Beteiligung (sowie über allfällige stimmrechtsgebundene Gruppen) an den Stimmrechten von 5% oder mehr (bis hin zum finalen wirtschaftlich Berechtigten, unter Angabe der Stimmrechte und der Kapitalbeteiligung; vgl. Art. 14 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3 KAG, Art. 11 und Art. 118 Abs. 1 KKV)
- 3.7 Angaben über allfällige Vereinbarungen (z.B. Aktionärsbindungsverträge) sowie über andere Möglichkeiten einer Beherrschung oder einer massgebenden Beeinflussung. Gegebenenfalls sind die diesbezüglichen Dokumente einzureichen (vgl. Art. 14 Abs. 3 KAG und Art. 118 Abs. 1 KKV)
- 3.8 Nachweis des guten Rufes der qualifiziert Beteiligten sowie Nachweis, dass sich ihr Einfluss nicht zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftstätigkeit auswirkt (Art. 14 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3 KAG, Art. 11 und 118 Abs. 1 KKV), durch Einreichung folgender Dokumente:
 - **für natürliche Personen:** detaillierter und unterzeichneter Lebenslauf (inkl. Mandate); Strafregisterauszug; Referenzpersonen; Erklärung über Gerichts- und Verwaltungsverfahren (abgeschlossen oder hängig), inkl. Betreibungs- und Konkursverfahren; Erklärung über qualifizierte Beteiligungen an anderen, namentlich im Finanzbereich tätigen Unternehmen
 - **für juristische Personen:** Statuten; Auszug aus dem Handelsregister oder gleichwertige Bescheinigung; Erklärung über die Tätigkeit, die finanzielle Situation und gegebenenfalls über die Gruppenstruktur; Erklärung über Gerichts- und Verwaltungsverfahren (abgeschlossen oder hängig), inkl. Betreibungs- und Konkursverfahren; Erklärung über qualifizierte Beteiligungen an anderen, namentlich im Finanzbereich tätigen Unternehmen

3.9 Einreichung der folgenden unterzeichneten Erklärungen¹:

- von den/dem Komplementär(en) über die Inhaber einer qualifizierten Beteiligung (Art. 14 Abs. 3 KAG und Art. 118 Abs. 1 KKV)
- von den Inhabern einer qualifizierten Beteiligung am (an den) Komplementär(en) mit folgenden zusätzlichen Angaben: Beteiligung auf eigene Rechnung oder treuhänderisch für einen Dritten, Einräumung von Optionen oder ähnlichen Rechten an diesen Beteiligungen

3.10 Firma; Sitz und Adresse der Revisionsstelle

4. Mit der Verwaltung und Geschäftsführung betraute Personen (vgl. Art. 14 Abs. 1 Bst. a KAG, Art. 10 und 118 Abs. 1 KKV)

4.1 Verwaltungsrat des/der Komplementärs(e):

- Zusammensetzung und Organisation unter Angabe des Präsidenten, Vizepräsidenten, der Mitglieder sowie der Mitglieder allfälliger Verwaltungsratsschüsse
- Detaillierter und unterzeichneter Lebenslauf (inkl. Mandate)
- Strafregisterauszug; Referenzpersonen
- Erklärung über Gerichts- und Verwaltungsverfahren (abgeschlossen oder hängig), inkl. Betreibungs- und Konkursverfahren
- Erklärung über qualifizierte Beteiligungen an anderen, namentlich im Finanzsektor tätigen Unternehmen

4.2 Geschäftsleitung des/der Komplementärs(e):

- Zusammensetzung, Organisation und Kompetenzen. Angabe des Ortes der tatsächlichen Geschäftsleitung. Für Mitglieder mit Wohnsitz im Ausland oder an einem vom Geschäftssitz entfernten Ort: Nachweis, dass der Wohnsitz der tatsächlichen und verantwortlichen Ausübung der Geschäftsführung nicht entgegensteht (vgl. 14 Abs. 1 Bst. c KAG, Art. 12 Abs. 1 und 118 Abs. 1 KKV)
- Analoge Angaben und Unterlagen über die Mitglieder der Geschäftsleitung wie über jene des Verwaltungsrates², zusätzlich:
- Abschlusszeugnisse und Diplome
- Arbeitszeugnisse der ehemaligen Arbeitgeber

5. Tätigkeiten und interne Organisation der KGK und des/der Komplementärs(e) (Art. 14 Abs. 1 Bst. c und Art. 20 ff. KAG, Art. 12, 31 ff. und 118 Abs. 1 KKV)

5.1 Detaillierte Beschreibung der Tätigkeiten und Darstellung der entsprechenden Abläufe

5.2 Gesellschaftsvertrag des Gesuchstellers sowie Statuten und Reglemente (insbesondere das Organisationsreglement) des/der Komplementärs(e), wobei alle Dokumente auf die vorgesehenen Geschäftsaktivitäten zugeschnitten sein müssen.

Das Institut und das Produkt sind untrennbar miteinander verbunden. Die Swiss Funds Association SFA und die SECA – Swiss Private Equity & Corporate Finance Association, Postfach

¹ Die Formulare können von folgender Internetseite heruntergeladen werden: www.finma.ch, Rubrik "Beaufsichtigte"

² Vgl. Ziff. 4.1., Lemma 2 ff.

4332, 6304 Zug, haben gemeinsam einen Muster-Gesellschaftsvertrag erstellt. Dieses Dokument erfüllt die gesetzlichen Vorgaben und erleichtert das Bewilligungsverfahren. Alle Abweichungen von diesem Dokument sind im Gesuch änderungsmarkiert hervorzuheben.

- 5.3 Organigramm des des/der Komplementärs(e) (versehen mit den wesentlichsten Stelleninhabern)
- 5.4 Ergänzende Angaben zur Organisation des/der Komplementärs(e):
- Personal (Anzahl Mitarbeiter, Beschäftigungsgrad)
 - Infrastruktur, Logistik und Informatik
 - Delegation von Tätigkeiten (Art. 119 Abs. 1 und 2 KKV): Detaillierte Beschreibung der delegierten Tätigkeiten und Kontaktdaten der Beauftragten. Einreichung der entsprechenden Verträge und betreffend die Delegation der Anlageentscheide Informationen über eine Unterstellung des Vermögensverwalters eine Aufsicht
 - Nachweis einer zweckmässigen und angemessenen Organisation, insbesondere in den Bereichen Riskmanagement, internes Kontrollsystem und Compliance sowie gegebenenfalls Angaben über die interne Revision (unter Beilage der entsprechenden Reglemente und Dokumente; Art. 14 Abs. 1 Bst. c KAG, Art. 12 Abs. 3 und 5 und 118 Abs. 1 KKV)
 - Betreffend die Vermögensverwaltung der KGK, Nachweis dass zwei Personen (des/der Komplementärs/e und des Beauftragten) über die fachlichen Voraussetzungen für die Verwaltung der beabsichtigten Anlagen verfügen, durch Einreichung eines detaillierten und unterzeichneten Lebenslaufes (inkl. Mandate), der Abschlusszeugnisse und Diplome, der Arbeitszeugnisse, der Kontaktangaben zweier Referenzpersonen aus dem Finanzbereich. Für die Verwaltung von alternativen Anlagen ist aufgrund dieser Dokumente der Nachweis einer vertieften Ausbildung im Bereich, in dem die KGK Anlagen tätigen wird sowie einer Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren in der Vermögensverwaltung alternativer Anlagen zu erbringen
- 5.5 Angaben zur Einhaltung der Verhaltensregeln, namentlich der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht (vgl. Art. 20 ff. KAG und Art. 31 ff. KKV) sowie der von der FINMA im Bereich der Verhaltensregeln als Mindeststandards anerkannten Selbstregulierungsvorschriften (Art. 14 Abs. 2 und 20 Abs. 2 KAG)

6. Geschäftsplan und Budgets

- 6.1 Geschäftsplan für die ersten drei Geschäftsjahre (vorgesehene Entwicklung der Geschäftstätigkeit, des Personals, der Organisation, usw.)
- 6.2 Budgets für die ersten drei Geschäftsjahre (Bilanz, Erfolgsrechnung usw.). Diese haben aufzuzeigen, dass die KGK die minimale Anzahl Kommanditäre in der gesetzlichen Frist aufweisen wird (Art. 7 Abs. 3 KAG und Art. 5 Abs. 3 KKV)

7. Prüfgesellschaften

- 7.1 Aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft
- Schriftliche Annahmeerklärung des aufsichtsrechtlichen Prüfmandats
 - Ausgefüllter Fragebogen über Dienstleistungen zugelassener Prüfgesellschaften

7.2 Prüfgesellschaft im Rahmen des Bewilligungsverfahrens (Bewilligungsprüfer)

- Schriftliche Annahmeerklärung des Mandats als Prüfgesellschaft im Bewilligungsverfahren (Bewilligungsprüfer)
- Ausgefüllter Fragebogen über Dienstleistungen zugelassener Prüfgesellschaften
- Stellungnahme der Prüfgesellschaft nach separater Wegleitung zu Bestätigungen der Prüfgesellschaften im Bewilligungsverfahren

I.2 Genehmigung des Gesellschaftsvertrags

Weil das Institut und das Produkt untrennbar miteinander verbunden sind, enthält der **Gesellschaftsvertrag** der KGK Bestimmungen sowohl zum Institut als auch zum Produkt. Der Vertrag muss schriftlich verfasst werden (Art. 102 Abs. 2 KAG) und sein **Minimalinhalt** Bestimmungen über die in Art. 102 Abs. 1 KAG erwähnten Punkte enthalten.

Die Bezeichnung der KGK darf nicht zu Verwechslung oder Täuschung Anlass geben, insbesondere nicht in Bezug auf die Anlagen (Art. 12 Abs. 1 KAG).

Der Gesellschaftsvertrag ist mit einem **Prospekt** (Art. 102 Abs. 3 KAG) zu ergänzen, der keiner Genehmigung durch die FINMA bedarf. Letztere verlangt jedoch, dass dessen Inhalt mit den gesetzlichen Vorgaben übereinstimmt.

Die Swiss Funds Association SFA und die SECA – Swiss Private Equity & Corporate Finance Association haben gemeinsam einen **Musterprospekt mit integriertem Gesellschaftsvertrag** ausgearbeitet. Diese Dokumente erfüllen die gesetzlichen Vorgaben und erleichtern das Genehmigungsverfahren. Alle Abweichungen von diesen Dokumenten sind im Gesuch änderungsmarkiert hervorzuheben.

Die folgenden Dokumente sind mit dem Gesuch einzureichen:

- Gesellschaftsvertrag und unterzeichneter Prospekt
- Änderungsmarkierte Version im Hinblick auf die verfügbaren Musterdokumente

II. Änderungsgesuch

Bei der Änderung der Umstände, die der Bewilligung beziehungsweise der Genehmigung zugrunde liegen, ist für die Weiterführung der Tätigkeit **vorgängig** die **Bewilligung** beziehungsweise die **Genehmigung** der FINMA einzuholen (Art. 16 KAG).

Art. 14 i.V.m. Art. 7 Bst. b KKV präzisiert, dass der **Gesellschaftsvertrag** der FINMA zur Prüfung zu unterbreiten ist. Art. 15 Abs. 1 und 3 KKV listet die **Tatsachen** auf, die Gegenstand einer **unverzöglichen Meldung** an die FINMA sind, damit diese die Gesetzeskonformität feststellen kann (Art. 15 Abs. 5 KKV). Art. 118 Abs. 3 KKV ergänzt, dass die Bewilligungs- und Meldepflichten nach Art. 14 Abs. 1 und 15 Abs. 1 KKV **sinngemäss für den/die Komplementär(e)** gelten. Zusätzlich kann die FINMA

eine Bestätigung durch eine spezialgesetzliche Prüfgesellschaft verlangen, ob nach Vollzug der geplanten Änderungen die gesetzlichen bzw. aufsichtsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Folgende Unterscheidungen sind vorzunehmen.

II.1 Änderungen des Gesellschaftsvertrags / der Statuten und des Organisationsreglements des Komplementärs bzw. der Komplementäre

Gesellschaftsvertragsänderungen (mit Ausnahme der Kommanditsumme, Art. 14 Abs. 2 Bst. b KKV) sowie Statuten- und Organisationsreglementsänderungen des Komplementärs bzw. der Komplementäre bedürfen der **Bewilligung** oder der **vorgängigen Genehmigung** durch die FINMA (Art. 16 KAG, Art. 14 und 118 Abs. 3 KKV). Der Gesuchsteller hat ein begründetes Gesuch an die FINMA zu richten, das in Funktion des Änderungsgesuches folgende Dokumente enthält:

- Gesellschaftsvertrag sowie Prospekt angepasst und unterzeichnet, inkl. eine beglaubigte Kopie des Protokolls des zuständigen Organs
- Angepasste Statuten, inkl. eine beglaubigte Kopie des Protokolls der Generalversammlung und/oder angepasstes und unterzeichnetes Organisationsreglement
- Version, welche die Änderungen der vorerwähnten Dokumente enthält

Es wird empfohlen, der FINMA die vorgesehenen Änderungen des Gesellschaftsvertrags bzw. der Statuten und/oder des Organisationsreglements mittels einer änderungsmarkierten Fassung vor der Unterbreitung an das zuständige Organ zu übermitteln. Dadurch kann die FINMA bereits in dieser Phase die Änderungen auf ihre Gesetzeskonformität sowie zum Schutz der Anleger hin überprüfen.

II.2 Übrige Änderungen

Änderungen, die keine Anpassung des Gesellschaftsvertrags, der Statuten und/oder des Organisationsreglements des Komplementärs bzw. der Komplementäre nach sich ziehen, müssen **unverzüglich** der FINMA gemeldet werden, damit diese die Gesetzeskonformität feststellen kann. Art. 15 Abs. 1 und 3 KKV zählt gewisse Punkte auf, die dieser Meldepflicht unterliegen. Änderungen, welche die Kommanditäre betreffen, bedürfen keiner Meldung (Art. 15 Abs. 1 Bst. c KKV).

Die Änderungen sind detailliert zu beschreiben und zu begründen, unter Beilage von allen für die FINMA relevanten Angaben und/oder Dokumente.